

PID Nr.: 257547

Nr.: 20/2010

Gemeinde: Rothenthurm

VERFÜGUNG

vom 1. Juni 2010

Auf das Gesuch

der "Stiftung Pfadihaus Rothenthurm", bei Sascha Schuler, Landsgemeindestrasse 14,
6418 Rothenthurm

um

S t e u e r b e f r e i u n g

wird in Betracht gezogen.

dass mit Schreiben vom 29. April 2010 die „Stiftung Pfadihaus Rothenthurm“ sinngemäss um den Erlass einer Feststellungsverfügung ersuchte, wonach die „Stiftung Pfadihaus Rothenthurm“ kantonal und bundessteuerlich von den Steuern zu befreien sei,

dass dem Gesuch die Stiftungsurkunde beilieg,

dass die Stiftung bezweckt, ein Konzept für den Neubau eines Pfadihauses in Rothenthurm zu erarbeiten, das Projekt als Bauherr zu verwirklichen und die Verwaltung des Pfadihauses zu übernehmen, dass das Pfadihaus in erster Linie der Pfadi Rothenthurm zur Nutzung zur Verfügung steht, dass die Stiftung Pfadihaus Rothenthurm das Haus auch an Dritte vermieten kann,

dass bezüglich der Vermietung an Dritte die nachfolgende Einschränkung zu berücksichtigen ist,

dass die Stiftung Pfadihaus Rothenthurm gemäss Statuten gemeinnützigen Charakter hat und keinerlei Erwerbszwecke verfolgt,

dass der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist und nur Anspruch auf effektive Spesen- und Barauslagen hat,

dass das Stiftungsvermögen bei einer Auflösung der Stiftung in erster Linie einer steuerbefreiten gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen wird, welche eine ähnliche gemeinnützige Zielsetzung verfolgt wie die Stiftung Pfadihaus Rothenthurm oder einer Unterorganisation des Pfadibundes Schweiz (PBS),

dass bezüglich des Auflösungsartikels die nachfolgende Präzisierung zu beachten ist,

dass die „Stiftung Pfadihaus Rothenthurm“ gemeinnützigen Zwecken dient,

dass gemäss § 165 Abs. 2 StG (Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000, SRSZ 172.200) Verfügungen über die Gewährung einer Steuerbefreiung kostenlos erfolgen,

dass Spenden an als gemeinnützig anerkannte Institutionen im Rahmen von § 65 Bst. c StG (juristische Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c StG (natürliche Personen) zum Abzug zugelassen werden, der wie folgt lautet:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

dass betreffend direkter Bundessteuer bezüglich Abzugsfähigkeit Art. 33a DBG (natürliche Personen) bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG (juristische Personen) Anwendung finden,

und, in Anwendung von § 61 Abs. 1 Bst. f StG und Art. 56 Bst. g DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11),

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Gesuchstellerin im Kanton Schwyz bis zu einem allfälligen Widerruf infolge Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von den kantonalen Gewinn- und Vermögenssteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Die Vermietung des Pfadihauses an Dritte darf höchstens im Rahmen der Selbstkosten erfolgen.
3. Bei einer Auflösung der Stiftung ist das noch vorhandene Stiftungsvermögen **ausschliesslich** einer steuerbefreiten gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Wird das Vermögen einer Unterorganisation des Pfadibundes Schweiz (PBS) übertragen, hat die Unterorganisation diese Kriterien ebenfalls zu erfüllen.
4. Die Steuerbefreiung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung (vgl. § 57 Abs. 2 VVStG [Vollzugsverordnung zum Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 22.5.2001, SRSZ 172.211]).
5. Jede Änderung der Stiftungsstatuten ist der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz umgehend mitzuteilen.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und mit begründetem Antrag Einsprache bei der Kantonalen Steuerkommission/Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Postfach 1232, 6431 Schwyz, eingereicht werden; allfällige neue Beweisurkunden sind beizulegen.

7. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller, den Gemeinderat Rothenthurm und an die Kantonale Steuerverwaltung (2).

NAMENS DER KANTONALEN STEUER-
VERWALTUNG/VERWALTUNG FÜR DIE
DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ
Abteilung juristische Personen


Guido Schelbert

Versand
1. Juni 2010